

Jugendordnung (JO)

Präambel

I. Organisation der Jugendarbeit

- § 1 Allgemeine Bestimmungen
- § 2 Organe
- § 3 Verbandsjugendbeirat
- § 4 Verbandsjugendausschuss
- § 5 Kreisjugendausschuss

II. Jugendspielordnung

- § 6 Organisation
- § 7 Betreuung
- § 8 Vereinszugehörigkeit
- § 9 Altersklasseneinteilung
- § 10 Spielerpass
- § 11 Ärztliche Untersuchung
- § 12 Spielberechtigung
- § 12a Zweitspielrecht
- § 13 Spielberechtigung für Herren- bzw. Frauenmannschaften
- § 14 Erteilung der Spielberechtigung bei Vereinswechsel
- § 15 Spielbetrieb
- § 16 Spieldauer
- § 17 Spielerwechsel
- § 18 Spielwertung
- § 19 Erziehungsmaßnahmen für A-, B- und C-Junioren und B-Juniorinnen der Landesspielklassen
- § 20 Erziehungsmaßnahmen für A-, B- und C-Junioren und B-Juniorinnen der Kreisspielklassen sowie D-, E- und F-Junioren und C- und D-Juniorinnen aller Spielklassen
- § 21 Rechtsprechung

Präambel

In dem Bewusstsein, dass das Fußballspiel aufgrund seiner Vielseitigkeit junge Menschen anspricht, in der Überzeugung, dass das Fußballspiel ein hervorragendes Mittel ganzheitlicher Erziehung ist, und in der Absicht, außerschulisch sportliche und außersportliche Jugendarbeit zu leisten, gibt sich die Fußballjugend des Fußball-Landesverbandes Brandenburg e. V. (FLB) folgende Ordnung, die zusammen mit der Satzung des FLB Grundlage der Arbeit im Jugendfußball ist. Sie gilt für Jungen und Mädchen unter dem Begriff „Junior“ gleichermaßen.

I. Organisation der Jugendarbeit

§ 1

Allgemeine Bestimmungen

- (1) Träger der sportlichen Jugendarbeit sind die Jugendabteilungen der Vereine und Fußballabteilungen des FLB.
- (2) Mitglieder der Fußballjugend sind alle Junioren der Fußballvereine sowie die dort im Juniorenbereich satzungs- und ordnungsgemäß gewählten oder durch zuständige Gremien in ihr Amt berufenen Mitglieder.
- (3) Die Ordnungen des DFB, des NOFV und des FLB sind für die Jugend entsprechend anzuwenden, soweit in dieser Ordnung keine abweichenden Bestimmungen getroffen worden sind.

§ 2

Organe

Organe der Verbandsjugendarbeit sind

- a) der Verbandsjugendbeirat,
- b) der Verbandsjugendausschuss (VJA),
- c) der Kreisjugendausschuss (KJA).

§ 3

Verbandsjugendbeirat

- (1) Der Verbandsjugendbeirat wird gebildet aus:
 - a) den Mitgliedern des Verbandsjugendausschusses,
 - b) dem Vorsitzenden des Jugendsportgerichtes oder seinem Stellvertreter,
 - c) den Vorsitzenden der Kreisjugendausschüsse oder deren Stellvertretern.
- (2) Die Aufgaben und die Arbeitsweise des Verbandsjugendbeirates richten sich nach der Satzung und den Ordnungen des FLB. Ihm obliegt insbesondere die Beratung des Verbandsjugendausschusses bei allen entscheidenden Maßnahmen.
- (3) Der Verbandsjugendbeirat kann mit einfacher Mehrheit gegen Entschiede des Verbandsjugendausschusses Widerspruch erheben und beim Verbandsvorstand begründeten Antrag stellen, den Entscheid des Verbandsjugendausschusses aufzuheben bzw. neu zu entscheiden.
Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung.
- (4) Der Verbandsjugendbeirat ist durch den Verbandsjugendausschuss nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Kalenderjahr einzuberufen.

§ 4 **Verbandsjugendausschuss**

- (1) Die Wahl des Vorsitzenden und die Berufung der Mitglieder erfolgt gemäß der Satzung.
- (2) Der Verbandsjugendausschuss hat die Aufgaben:
 - a) Leitung der Arbeit im Juniorenfußball des Verbandes, sofern nicht durch den Verbandsfrauen- und -mädchenausschuss wahrgenommen.
Er erlässt Ausführungsbestimmungen und trifft Entscheidungen über alle ihm gemäß Satzung und Ordnungen zugewiesenen Fälle. Ihm obliegt die Anleitung der Kreisjugendausschüsse.
 - b) Vertretung der Belange der FLB-Jugend im NOFV, im DFB sowie gegenüber den Organen der Sportjugend im Landessportbund Brandenburg – sofern nicht durch den Verbandsfrauen- und -mädchenausschuss vertreten -,
 - c) Förderung der Öffentlichkeitsarbeit innerhalb und außerhalb des FLB in Zusammenarbeit mit dem Verbandsfrauen- und -mädchenausschuss,
 - d) Durchführung von Bildungs- und Lehrgangsarbeit, sofern nicht durch den Verbandsfrauen- und -mädchenausschuss wahrgenommen,
 - e) Organisierung des Juniorenspielbetriebes in den Landesspielklassen.

§ 5 **Kreisjugendausschuss**

- (1) Die Wahl des Vorsitzenden und die Berufung der Mitglieder erfolgt gemäß der Satzung.
- (2) Der Kreisjugendausschuss leitet und verwaltet die Arbeit im Jugendfußball der Kreise nach den Bestimmungen der Satzung und Ordnungen des FLB. Hierfür ist er dem Kreisvorstand verantwortlich.

II. Jugendspielordnung

§ 6

Organisation

- (1) Die Jugendspielordnung bildet gemeinsam mit der Spielordnung unter Berücksichtigung erzieherischer und gesundheitlicher Grundsätze die Grundlage für den Juniorenspielbetrieb des FLB.
- (2) Spielleitende Stelle für Juniorenspiele des FLB ist der Verbandsjugendausschuss, für Spiele der Juniorinnen der Verbandsfrauen- und -mädchenausschuss. Die Leitung der übrigen Spiele wird durch die Kreisjugendausschüsse geregelt. Ihre Aufgaben richten sich nach den Bestimmungen der §§ 35, 36 und 46 der Satzung sowie der §§ 4 und 5 dieser Ordnung.

§ 7

Betreuung

- (1) Für jede Juniorenmannschaft, die geschlossen auftritt, ist vom Verein ein Vereinsmitglied als Betreuer zu beauftragen, das mindestens 18 Jahre alt sein muss und über die erforderlichen pädagogischen Fähigkeiten verfügen sollte.
- (2) Der Trainings- und Spielbetrieb unterliegt der Aufsicht eines vom Verein zu stellenden Betreuers oder Trainers. Die Betreuer und Trainer haben eine besondere Vorbildwirkung in Bezug auf sportlich faires Verhalten, auf die Verständigung von Menschen verschiedener Herkunft und Stellung sowie auf eine angemessene Lebensweise. Sie tragen dafür Sorge, dass niemand auf Grund seiner Herkunft, Nationalität, Religion oder wegen seines Geschlechts diskriminiert wird. Sie sind für die sportliche Disziplin und das allgemeine Verhalten der ihnen anvertrauten Jugendlichen verantwortlich und setzen diese Verpflichtung auch in Zusammenarbeit mit den Eltern um. Zur Erfüllung dieses Anspruches sollen sie eine entsprechende Ausbildung durchlaufen. Den Vereinen wird empfohlen, sich von den im Jugendbereich tätigen Betreuern und Trainern regelmäßig ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis vorlegen zu lassen.
- (3) Vereine, deren Mannschaften der A- bis E-Junioren in der jeweils höchsten Spielklasse des Verbandes spielen, sind verpflichtet, für diese Mannschaft/en nur Trainer einzusetzen, die im Besitz einer gültigen Trainerlizenz gemäß der DFB-Ausbildungsordnung sind. Der Nachweis ist mit der Meldung der Mannschaften zur Teilnahme am Spielbetrieb des FLB des kommenden Spieljahres zu erbringen.
- (4) Auf die körperliche Verfassung der Junioren ist Rücksicht zu nehmen.

§ 8

Vereinszugehörigkeit

- (1) Zur Aufnahme eines minderjährigen Junioren in einem Verein ist es erforderlich, dass der Spieler und sein Erziehungsberechtigter eine Beitrittserklärung und einen Spielberechtigungsantrag unterschreiben.
- (2) Ein minderjähriger Junior tritt wirksam aus einem Verein aus, wenn die Austrittserklärung von ihm und einem Erziehungsberechtigten unterschrieben worden ist. Fehlt die Unterschrift des Erziehungsberechtigten oder des Juniors, so können beide innerhalb von drei Monaten die Unterschrift nachholen oder der Abmeldung nachträglich schriftlich zustimmen.

§ 9

Altersklasseneinteilung

- (1) Die Junioren spielen in folgenden Altersklassen:

A-Junioren	U19/U18
B-Junioren/Juniorinnen	U17/U16
C-Junioren/Juniorinnen	U15/U14
D-Junioren/Juniorinnen	U13/U12
E-Junioren/Juniorinnen	U11/U10
F-Junioren/Juniorinnen	U9/U8
G-Junioren/Juniorinnen	Bambini/U7
- (2) Stichtag für alle Altersklassen ist der 1. Januar.
- (3) Ein Junior darf grundsätzlich nur in der nächsthöheren Altersklasse eingesetzt werden.
- (4) Die A-Junioren sind die ranghöchste Juniorenmannschaft.
Die jüngeren Jahrgänge der B- bis F-Junioren sind in alphabetischer Reihenfolge die jeweils nächsthöhere Juniorenmannschaft gegenüber der folgenden.
- (5) Ein Verein kann für eine Altersklasse mehrere Mannschaften melden. Die Mannschaften führen sodann die Bezeichnung A-2-Junioren, A-3-Junioren usw.. Entsprechend ist bei den anderen Altersklassen zu verfahren.
- (6) Meldet ein Verein für eine Altersklasse mehrere Mannschaften, so kann grundsätzlich nur eine Mannschaft dieser Altersklasse in der höchsten Spielklasse des Landesverbandes spielen.
- (7) Wird ein Verein in einer Altersklasse durch mehrere Mannschaften vertreten, so ist eindeutig in höhere und tiefere Mannschaft durch anfügen einer Nummerierung an die Vereinsbezeichnung zu unterscheiden.
- (8) Bei den F-, E-, und D-Junioren ist es erlaubt, gemischte Mannschaften aus Junioren und Juniorinnen dieser Altersklasse zu bilden.
- (9) Bei den C- und B-Junioren sind gemischte Mannschaften zugelassen, sofern ihre Erziehungsberechtigten zustimmen.
- (10) Bei Notwendigkeit können in den Fußballkreisen vom zuständigen Jugendausschuss Spielrunden mit Mannschaften zugelassen werden, in denen Spieler verschiedener Altersklassen mitwirken.
- (11) Mädchen, die am Spielbetrieb der Jungen teilnehmen bzw. Mädchenmannschaften, die gegen Jungenmannschaften spielen, dürfen ein Jahr älter sein.

§ 10

Spielerpass

- (1) Grundsätzlich ist für jeden Junior zum Nachweis seiner Spielberechtigung durch die Pass-Stelle ein Spielerpass auszustellen. (§ 8 SpO)
- (2) Für den Kreisspielbetrieb der E-/F-/G-Junioren und D-Juniorinnen sowie jüngeren können die Kreisjugendausschüsse Spielberechtigung erteilen, wenn die betreffenden Spieler/innen keine Spielerpässe erhalten sollten.
- (3) Das Lichtbild auf dem Spielerpass ist mit Erreichen des 14. Lebensjahres zu aktualisieren. Ausgenommen davon sind Spieler, die erst nach Erreichen des 12. Lebensjahres einen Antrag auf Erteilung einer Spielberechtigung gestellt haben.

§ 11

Ärztliche Untersuchung

- (1) Für einen Junior, dem die sportliche Betätigung ärztlich untersagt wird, erlischt die Spielberechtigung. Der zuständige Verein hat die spielleitende Stelle über das ärztliche Verbot zu informieren und der Pass-Stelle den Spielerpass zu übersenden.
- (2) In den Vereinen sind die Erziehungsträger vor jeder Spielserie davon in Kenntnis zu setzen, dass es deren Verpflichtung ist, bei ärztlichem Verbot der sportlichen Betätigung ihres Junioren den Verein zu informieren.
- (3) Verbandsauswahlspieler unterliegen darüber hinaus erweiterten Festlegungen des FLB.

§ 12

Spielberechtigung

- (1) Die Erteilung der Spielberechtigung richtet sich nach SpO §§ 7 und 8, soweit in dieser Ordnung keine anderen Regelungen getroffen werden.
- (2) Spieler, die in einer nächsthöheren Altersklasse eingesetzt werden, unterliegen beim nächsten Einsatz in ihrer Altersklasse keiner Wartefrist.
- (3) Beim Wechsel innerhalb der Altersklassen gilt § 9 (5) – (7) SpO.
- (4) Eine Rückversetzung in eine jüngere Altersklasse ist nicht zulässig. In den Kreisspielklassen können in begründeten Einzelfällen Ausnahmen zugelassen werden. Spieler/innen, die nachweislich auf Grund einer Behinderung dem Entwicklungsstand ihrer Altersklasse nicht entsprechen, können auf Antrag ein Sonderspielrecht erhalten. Dieses ist schriftlich unter Beifügung eines fachärztlichen Gutachtens über den Vorsitzenden des Jugendausschusses des Fußballkreises beim Verbandsjugendausschuss bzw. Frauen- und Mädchenausschuss zu beantragen. Der zuständige Ausschuss entscheidet über das Sonderspielrecht und dessen Dauer. Über ein erteiltes Sonderspielrecht erhalten der Verein und der Vorsitzende des Jugendausschusses des Fußballkreises eine schriftliche Bestätigung des FLB, die zusammen mit dem Spielerpass bei der Passkontrolle vorgelegt werden muss.

§ 12a

Zweitspielrecht

Junioren/Juniorinnen kann unter den nachfolgenden Voraussetzungen für jeweils eine Spielzeit ein Zweitspielrecht erteilt werden.

- (1) Es ist ein Antrag zu stellen, dem beide Vereine, die Eltern bzw. die gesetzlichen Vertreter des Spielers/der Spielerin und die zuständigen Verbandsausschüsse zustimmen. Für landesverbandsübergreifende Spielklassen darf ein Zweitspielrecht nur erteilt werden, wenn der Antrag einschließlich der erforderlichen Zustimmungen bis zum 31. Januar eines Jahres beim FLB eingeht.
- (2) Die Erteilung eines Zweitspielrechts ist nur möglich für
 - a) Junioren/Juniorinnen, deren Stammverein in ihrer Altersklasse
 - keine Mannschaft gemeldet hat oder
 - über zu viele Spieler/Spielerinnen verfügt;wird in einem solchen Fall ein Zweitspielrecht erteilt, verlieren die Junioren/Juniorinnen in ihren Stammvereinen die Spielberechtigung für Mannschaften ihrer Altersklasse.
 - b) Junioren/Juniorinnen mit wechselnden Aufenthaltsorten (z. B. wegen getrennt lebender Eltern).
 - c) Juniorinnen, denen ihr Stammverein in ihrer Altersklasse
 - keine Möglichkeit bietet, in einer Jungen- und Mädchenmannschaft zum Einsatz zu kommen oder
 - keine leistungsgerechte Möglichkeit bietet, in einer Jungen- und Mädchenmannschaft zum Einsatz zu kommen;die Regelung der Einzelheiten obliegt dem FLB.
- (3) Die Erteilung eines Zweitspielrechts darf nicht dazu führen, dass Junioren/Juniorinnen die Spielberechtigung für Mannschaften zweier Vereine erhalten, die im Meisterschaftsspielbetrieb gegen einander antreten.

§ 13

Spielberechtigung für Herren- bzw. Frauenmannschaften

- (1) Junioren/innen dürfen grundsätzlich nicht in Herren- bzw. Frauenmannschaften spielen. Bei Zuwiderhandlung sind die Junioren/innen nicht spielberechtigt.
- (2) A-Junioren des älteren Jahrgangs, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, kann eine Spielberechtigung für Herrenmannschaften ihres Vereins unter folgenden Voraussetzungen erteilt werden:
 - a) schriftlicher Antrag des Vereins,
 - b) schriftliche Einverständniserklärung der Eltern oder des gesetzlichen Vertreters und Unbedenklichkeitsbescheinigung eines Arztes.B-Juniorinnen des älteren Jahrgangs, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, kann unter gleichen Voraussetzungen eine Spielberechtigung für alle Frauenmannschaften ihres Vereins erteilt werden. Ein Einsatz von B-Juniorinnen in einer Frauenmannschaft darf jedoch lediglich einmal am gleichen Wochenende (Freitag bis Sonntag) erfolgen.

In Ausnahmefällen ist eine Spielberechtigung aus Gründen der besonderen Talentförderung für A-Junioren des jüngeren Jahrgangs für die erste Amateurm Mannschaft bzw. für die zweite Amateurm Mannschaft, insoweit diese mindestens der 5. Spielklassenebene (3. Amateur-Spielklasse) angehört, zulässig, wenn diese Spieler dem jährlich berufenen Landesauswahlkader angehören, die Zustimmung des vom FLB anerkannten Sportarztes erfolgte und die unter a) und b) genannten Voraussetzungen vorliegen.

Besteht für A-Junioren des jüngeren Jahrgangs keine altersgerechte Spielmöglichkeit im eigenen Verein oder einem Verein der näheren Umgebung, kann in Einzelfällen durch den Verbandsjugendausschuss eine Spielberechtigung für eine Amateur-Mannschaft erteilt werden. Eine altersgerechte Spielmöglichkeit liegt auch dann vor, wenn eine Teilnahme am Spielbetrieb durch Spielgemeinschaften oder ein Gastspielrecht eröffnet ist.

- (3) Junioren/innen, die im Besitz einer Spielberechtigung sind, können nach Vollendung des 18. bzw. 16. Lebensjahres unter Verzicht auf die Voraussetzungen (2) a) und b) in allen Herren- bzw. Frauenmannschaften ihres Vereins auf Landes- und Kreisebene zum Einsatz gelangen.
- (4) Für den Einsatz von A-Junioren und B-Juniorinnen in Herren- bzw. Frauenmannschaften der Spielklassen des DFB, der DFL oder des NOFV gelten die Bestimmungen der DFB-Jugendordnung § 6.
Gehört der Junior entsprechend (2) und (8) einem Verein der Lizenzligen an, so erstreckt sich die Ausnahmerechtigung auch auf die Lizenzligamannschaften seines Vereins, wenn ihm die nach den Bestimmungen der Deutschen Fußball-Liga erforderliche Spielberechtigung erteilt wird.
- (5) Junioren/innen, die für Herren- bzw. Frauenmannschaften spielberechtigt sind, verlieren dadurch nicht die Spielberechtigung für Junioren/innen-Mannschaften ihres Vereins und für Auswahlspiele jeglicher Art der A-Junioren bzw. B-Juniorinnen.
- (6) Für Junioren/innen gelten beim Einsatz in Junioren/innen-Mannschaften die Bestimmungen der JO, beim Einsatz in Herren- bzw. Frauenmannschaften die Bestimmungen der SpO.
- (7) Wegen Verwendung von Junioren/innen mit Spielberechtigung in Herren- bzw. Frauenmannschaften in solchen Spielen dürfen Juniorenspiele nicht abgesetzt werden.
- (8) Junioren/innen des älteren Jahrgangs eines Spieljahres sind die Spieler/innen, die in dem Kalenderjahr, in dem das Spieljahr beginnt, das 18. bzw. 16. Lebensjahr vollenden bzw. vollendet haben.

§ 14

Erteilung der Spielberechtigung bei Vereinswechsel

- (1) Für den Vereinswechsel von Junioren/innen gelten die Grundsätze der §§ 9 ff. SpO, soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt wird. Die Höhe der Entschädigung beim Vereinswechsel von Junioren/-innen richtet sich nach § 3 DFB-Jugendordnung.
- (2) Für die Vereine der Junioren-Bundesligen und -Regionalligen gelten bei den A-Junioren bis zu den C-Junioren des älteren Jahrganges die dafür erlassenen Rahmenrichtlinien.
- (3) Beim Vereinswechsel von Junioren/innen, die noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben, ist die Zustimmung der Eltern oder des gesetzlichen Vertreters erforderlich.
- (4) Einem A-Juniorenspieler darf bei einem Vereinswechsel, dem der abgebende Verein nicht zustimmt, eine Spielberechtigung für den aufnehmenden Verein nur erteilt werden, wenn dieser eine A-Junioren-Mannschaft im Spielbetrieb hat. Dies ist bei der Beantragung der Spielberechtigung durch Bestätigung der zuständigen spielleitenden Stelle nachzuweisen.
- (5) Junioren/innen, die noch nicht das 18. bzw. 16. Lebensjahr vollendet haben, kann für den aufnehmenden Verein erst dann Spielberechtigung für Herren- bzw. Frauenmannschaften erteilt werden, wenn sie Spielberechtigung für den Juniorenbereich erhalten haben.
- (6) Auf Antrag des aufnehmenden Vereins kann bei einem Vereinswechsel die Wartefrist in den folgenden Ausnahmefällen abgekürzt bzw. erlassen und eine Spielberechtigung erteilt werden, wenn
 - a) der Spielbetrieb der Mannschaft, die der Altersklasse des Juniors/der Juniorin entspricht, durch Zurückziehung oder Streichung eingestellt wird und sich der Junior/die Juniorin einem anderen Verein anschließt,
 - b) Junioren/innen keine Spielmöglichkeit im abgebenden Verein haben,
 - c) wenn für Junioren/innen infolge Wohnungswechsel die Teilnahme am Spielbetrieb des abgebenden Vereins nicht mehr zumutbar ist.
- (7) Jüngere D bis G-Junioren/-innen können innerhalb der Wechselperiode I zu einem neuen Verein ohne Wartefrist und unabhängig einer Zustimmung des abgebenden Vereins wechseln. Bei einer Abmeldung nach dem 30.06. beträgt die Wartefrist für Spieler dieser Altersklassen ab dem Tag der Abmeldung bei Zustimmung des abgebenden Vereins einen Monat und bei Nichtzustimmung drei Monate.
- (8) Bei Vereinswechseln außerhalb der Wechselperioden von A-Junioren/B-Juniorinnen des jüngeren Jahrganges bis D-Junioren/-innen des älteren Jahrganges beträgt die Wartefrist bei Zustimmung des abgebenden Vereins drei Monate.

§ 15 Spielbetrieb

- (1) Der Spielbetrieb von Vereinen und anderen Mannschaften untereinander sowie mit Vereinen außerhalb des Landesverbandes unterliegt der Aufsicht der Kreisjugendausschüsse sowie des Verbandsjugendausschusses.
- (2) Jeder Verein hat das Recht, mit einer beliebigen Anzahl von Juniorenmannschaften an den Pflichtspielen teilzunehmen. Auf Antrag können zwei Mannschaften eines Vereins oberhalb der untersten Kreisspielklasse in einer Leistungsklasse eingeteilt werden. Über diesen Antrag entscheidet unanfechtbar der zuständige Jugendausschuss. Über die Zulassung von Spielgemeinschaften entscheidet der zuständige Jugendausschuss bzw. Frauen- und Mädchenausschuss auf Grundlage der Rahmenrichtlinien des FLB. Spielgemeinschaften dürfen an den Spielen der jeweils höchsten Landesspielklasse – ausgenommen der Landesspielklassen der Juniorinnen – sowie an Wettbewerben auf Regional- oder DFB-Ebene nicht teilnehmen. Jugendfördervereine sind auf der Grundlage der Bestimmungen der DFB-Jugendordnung sowie der Rahmenrichtlinien des FLB im Spielbetrieb des Landesverbandes und der Fußballkreise spielberechtigt.
- (3) Der Verbandsjugendausschuss und die Kreisjugendausschüsse können für die Meldung der Meister einen bestimmten Zeitpunkt festsetzen. Kann ein Meister nicht rechtzeitig ermittelt werden, ist die zuständige spielleitende Stelle berechtigt, einen Verein mit der Vertretung bei Pflichtspielen, die in Wettbewerben auf Landes-, Regional- oder DFB-Ebene ausgetragen werden, zu bestimmen. Diese Entscheidung ist nicht anfechtbar.
- (4) Rückständige Spiele müssen nachgeholt werden. Wird dadurch ein anderer Meister ermittelt, so kann dieser an die Stelle des mit der Vertretung beauftragten Vereins treten. Nimmt der andere Meister dieses Recht wahr, so hat er den inzwischen erreichten Punkt- und Torstand zu übernehmen.
- (5) Keine Juniorenmannschaft und kein Junior, der noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet hat, dürfen an einem Tag an mehr als einem Spiel teilnehmen.
- (6) Für die Spielleitung bei Pflichtspielen gelten grundsätzlich die Festlegungen der SpO § 35 (1) bis (3) und (5). Ist kein geprüfter Schiedsrichter anwesend, so müssen sich die Spielpartner auf einen nicht geprüften Spielleiter einigen, wobei dem Angebot des gastgebenden Vereins Vorrang zukommt. Ein solcher Spielleiter ist vor dem Spiel auf dem Spielberichtsbogen einzutragen und wie ein geprüfter Schiedsrichter anzuerkennen. Bei Spielen der F-/G-Junioren gelten die Bestimmungen der Fair-Play-Liga.
- (7) Kann ein Junioren/innen-Pflichtspiel wegen eines zuvor angesetzten Pflichtspiels nicht pünktlich beginnen, ist eine Wartezeit von 45 Minuten einzuhalten.
- (8) Für die Abstellung von Junioren/Juniorinnen in Auswahlmannschaften sowie zu Ausbildungszwecken gelten grundsätzlich die Bestimmungen der SpO §§ 36 und 37. Ein Verein, der Juniorenspieler/innen für eine Maßnahme auf Kreis-, Landes- oder DFB-Ebene abstellen muss, besitzt nur dann das Recht, die Absetzung eines für ihn angesetzten Spiels (11er-Mannschaft) zu verlangen, wenn mehr als ein Spieler oder eine Spielerin der gleichen Altersklasse gleichzeitig zu einer solchen Maßnahme einberufen werden. Dies gilt nicht bei Abstellung eines/einer Torhüters/Torhüterin.
- (9) Die spielleitenden Stellen können in den Wettspielanweisungen von SpO § 30 (6) abweichende Regelungen treffen.

- (10) Im Sinne von § 9 (6) SpO ist zur Einhaltung der sportlichen Fairness bei den D-, E- und F-Junioren in Pflichtspielen unterer Mannschaften nicht mehr als ein Spieler höherer Mannschaften einzusetzen.

§ 16

Spieldauer

- (1) Die Spieldauer beträgt für:
- | | | |
|--------------------|------|------------|
| A-Junioren | 2mal | 45 Minuten |
| B-Junioren | 2mal | 40 Minuten |
| C-Junioren | 2mal | 35 Minuten |
| D-Junioren | 2mal | 30 Minuten |
| E-Junioren | 2mal | 25 Minuten |
| F-Junioren | 2mal | 20 Minuten |
| G-Junioren maximal | 2mal | 20 Minuten |
| B-Juniorinnen | 2mal | 40 Minuten |
| C-Juniorinnen | 2mal | 35 Minuten |
| D-Juniorinnen | 2mal | 30 Minuten |
- (2) In Entscheidungs- und Pokalspielen ist bei unentschiedenem Spielausgang Spielverlängerung, Spielwiederholung oder Strafstoßschießen zulässig. Die zuständige spielleitende Stelle bestimmt vor Durchführung des Wettbewerbs den Austragungsmodus.
- (3) Die Spielverlängerung beträgt maximal für:
- | | | |
|---------------|------|------------|
| A-Junioren | 2mal | 15 Minuten |
| B-Junioren | 2mal | 10 Minuten |
| C-Junioren | 2mal | 5 Minuten |
| D-Junioren | 2mal | 5 Minuten |
| E-Junioren | 2mal | 5 Minuten |
| F-Junioren | 2mal | 5 Minuten |
| G-Junioren | 2mal | 5 Minuten |
| B-Juniorinnen | 2mal | 10 Minuten |
| C-Juniorinnen | 2mal | 5 Minuten |
| D-Juniorinnen | 2mal | 5 Minuten |
- (4) Erfolgt die endgültige Entscheidung durch Strafstoßschießen, so finden die hierzu erlassenen DFB-Richtlinien Anwendung.
- (5) Für Turniere darf für die jeweilige Altersklasse die tägliche Gesamtspielzeit die doppelte Spieldauer nach Ziffer (1) nicht überschreiten.
- (6) Bei Juniorenspielen – auch Turnierspielen – ist eine Verkürzung der Spieldauer möglich. Dabei darf folgende Mindestspieldauer nicht unterschritten werden:
- | | | |
|---------------|------|------------|
| A-Junioren | 2mal | 20 Minuten |
| B-Junioren | 2mal | 15 Minuten |
| C-Junioren | 2mal | 15 Minuten |
| D-Junioren | 2mal | 10 Minuten |
| E-Junioren | 2mal | 10 Minuten |
| F-Junioren | 2mal | 10 Minuten |
| G-Junioren | 2mal | 10 Minuten |
| B-Juniorinnen | 2mal | 20 Minuten |
| C-Juniorinnen | 2mal | 15 Minuten |
| D-Juniorinnen | 2mal | 10 Minuten |

- (7) Turnierspiele können nach dem Punkt- und Torsystem oder nach dem Pokalsystem durchgeführt werden. In den Vorrundenspielen sind die Spiele bei einem Gleichstand sofort durch Strafstoßschießen zu entscheiden. Nur Endspiele dürfen verlängert werden. Bei einer Spieldauer nach Ziffer (1) oder (6) sind Spielverlängerungen nur im Rahmen der Bestimmungen der Ziffer (3) zulässig. Bei verkürzter Spielzeit beträgt die Verlängerung der Endspiele in allen Spielklassen einheitlich 2mal 5 Minuten.

§ 17

Spielerwechsel

- (1) Auswechselspieler dürfen während der gesamten Spielzeit – einschließlich einer eventuellen Spielverlängerung – unter folgenden Bedingungen eingesetzt werden: In den Pflichtspielen der Junioren und Juniorinnen dürfen bis zu vier Spieler oder Spielerinnen ausgewechselt werden,
- a) Ein ausgewechselter A- bis C-Junioren-Spieler ist in diesem Spiel für seine Mannschaft nicht mehr spielberechtigt und darf nicht wieder eingesetzt werden.
 - b) Bei den D- und E-Junioren und bei den Juniorinnen können ausgewechselte Spieler wieder eingewechselt werden.
- (2) Die zuständigen Ausschüsse können in den Landes- und Kreisspielklassen abweichende Regelungen treffen.

§18

Spielwertung

- (1) Für die Wertung von Pflichtspielen gelten grundsätzlich die Bestimmungen der SpO, § 29.
- (2) Tritt eine Juniorenmannschaft im laufenden Spieljahr dreimal schuldhaft zu Pflichtspielen nicht an, so entscheidet der zuständige Ausschuss über die weitere Teilnahme.

§19

Erziehungsmaßnahmen für A-, B- und C-Junioren und B- und C-Juniorinnen

Müsste ein Spieler nach einer ersten Verwarnung durch Vorweisen der gelben Karte ein weiteres Mal verwarnt werden, so hat der Schiedsrichter ihn durch Vorweisen der gelben und roten Karte für die Dauer des Spieles des Feldes zu verweisen. Im Übrigen erfolgt eine Sperre nach SpO § 23 (2). Alle weiteren Regelungen zur Sanktionierung gelber und gelb/roter Karten finden entsprechend SpO § 23 sinngemäß Anwendung.

§20

Erziehungsmaßnahmen für D- und E- Junioren sowie C- und D-Juniorinnen

- (1) Erziehungsmaßnahmen sind die Verwarnung – gelbe Karte, der Feldverweis auf Zeit und der Feldverweis auf Dauer – rote Karte.
- (2) Ein Junior, der sich während des Spiels eines Vergehens schuldig macht, kann verwarnt, auf Zeit oder Dauer des Feldes verwiesen werden.
- (3) Ein Junior kann für ein geringes Vergehen mit einem einmaligen Feldverweis auf Zeit für fünf Minuten belegt werden.
- (4) Nach einem Feldverweis auf Zeit darf ein Junior für ein weiteres Vergehen nicht mehr verwarnt werden, sondern ist sodann des Feldes auf Dauer zu verweisen.
- (5) Weigert sich ein Junior, nach Ablauf des Feldverweises auf Zeit ohne triftigen Grund weiterzuspielen, so gilt er als des Feldes auf Dauer verwiesen. Der Schiedsrichter hat dies im Spielbericht zu vermerken.
- (6) Nach dem Spiel hat nur der Betreuer oder der Spielführer das Recht, den Schiedsrichter über den Grund des Feldverweises zu befragen.
- (7) Ein verwarnter oder auf Zeit des Feldes verwiesener Spieler unterliegt keiner weiteren Ahndung durch die Sportgerichtsbarkeit.
- (8) Im Juniorenspielbetrieb der D- und E-Junioren sowie C- und D-Juniorinnen finden die Festlegungen der SpO § 23 (1), (2) und (6) keine Anwendung.

§21

Rechtsprechung

- (1) Die Rechtsprechung wird durch die entsprechend RuVO zuständigen Rechtsorgane des FLB und der Fußballkreise ausgeübt.
- (2) Die Kosten eines Verfahrens, das durch das Verhalten eines Juniors verursacht wurde, trägt der Verein, dem der Junior angehört.